



Eingangsdatum:	
<a href="https://impotsdirects.public.lu">https://impotsdirects.public.lu</a>	

## Lohnsteuerjahresausgleich für das Jahr 2023 Vordruck 163 R D

Abgabefrist des Antrags: 31. Dezember 2024 (Artikel 16 des großherzoglichen Reglements in Ausführung des Artikels 145 L.I.R.)

Dieser Vordruck 163 R ist ausschließlich für ansässige Steuerpflichtige Arbeitnehmer und Rentner bestimmt, die einen Teil des Jahres oder das gesamte Jahr 2023 über im Großherzogtum ansässig waren und nicht einer Besteuerung durch Veranlagung unterliegen.

Steuerpflichtige die einer Besteuerung durch Veranlagung unterliegen müssen den Vordruck 100 ausfüllen (siehe Punkt 1 und 2 Seite 3).

### Allgemeine Angaben

Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
Name	101		102
Vorname	103		104
Nationale Identifikationsnummer / Geburtsdatum	105		106
Jahr      Monat      Tag		Jahr      Monat      Tag	
Beruf oder Art der Tätigkeit	107		108
Telefon tagsüber / Emailadresse	109		110
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt			
Hausnummer - Straße	111      112	113      114	
Postleitzahl - Wohnort	115      116	117      118	
Land	119      Seit dem <sup>1</sup> 120	121      Seit dem <sup>1</sup> 122	
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls abweichend zwischen dem 1.1.2023 und heute			
Andere Hausnummer - Straße während 2023	123      124	125      126	
Andere Postleitzahl - Wohnort	127      128	129      130	
Anderes Land	131      Vom 1.1.2023 bis 132	133      Vom 1.1.2023 bis 134	

<sup>1</sup> Die luxemburger Adresse ist maßgebend für die Bestimmung des zuständigen Steuerbüros. Falls es während dem Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12. mehr als eine luxemburger Adresse gab, ist die vom 31.12. maßgebend. Die Fahrtkostenpauschale wird durch den Wohn- und Arbeitsort beeinflusst (siehe Punkt 3 Seite 3).

### Bankverbindung

Kontoinhaber		135
Kontonummer (IBAN)	136	SWIFT BIC 137

### Zivilstand (Lebenspartner siehe Seite 3 Punkt 1)

<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet	} seit dem: 138	<input type="checkbox"/> getrennt lebend (siehe Fußnote unten) <input type="checkbox"/> gemäß gesetzlicher Erlaubnis <input type="checkbox"/> gemäß Trennung von Tisch und Bett <input type="checkbox"/> gemäß gerichtlicher Anordnung <input type="checkbox"/> tatsächlich auf Dauer, das heißt Bruch der Ehe	} seit dem: 139
---	-----------------	--	-----------------

**Beizufügende Kopie:** Außer die Kopie liegt bereits vor, so sind **getrennt oder in Scheidung lebende Ehepaare** gebeten eine Kopie der gerichtlichen oder gesetzlichen Genehmigung der getrennten Wohnsitze beizulegen, des Protokolls des ersten Erscheinens vor Gericht oder des Urteils einer einstweiligen Verfügung, das heißt in Luxembourg des **«premier référé»** oder der **«première comparution»**.

### Aktivitäten (Gehälter, Renten und sonstige)

Für das gesamte Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12.2023 sind sämtliche Aktivitäten und Einkommen anzugeben (Name der verschiedenen Arbeitgeber und Pension/Rentenkassen, Arbeitslosengeld, Ferien, unentgeltlicher Urlaub, Studien usw.). Eine Kopie jeder Jahresbescheinigung des "Lohns" oder der "Rente / Pension" ist beizufügen.

	Vom	Bis	Steuerpflichtiger	Vom	Bis	Steuerpflichtiger / Ehepartner
Zu erläutern sind für das Steuerjahr vom 1.1. bis 31.12.2023, das Einkommen, die Beschäftigungs- und Nichtbeschäftigungsperioden, entgeltlich oder nicht			140			141

# KINDER

nationale Identifikationsnummer	Jahr 2023																						
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>												<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>											

## 1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten (Steuerermäßigung für Kinder)

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer	Antrag auf Ermäßigung in Form eines Steuernachlasses*	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität)
a) Kinder, die am 1.1.2023 unter 21 Jahren waren oder im Jahre 2023 geboren wurden			
201	202	<input type="checkbox"/> 203	
204	205	<input type="checkbox"/> 206	
207	208	<input type="checkbox"/> 209	
210	211	<input type="checkbox"/> 212	
b) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen (Schule/Universität)			
213	214	<input type="checkbox"/> 215	216
217	218	<input type="checkbox"/> 219	220
221	222	<input type="checkbox"/> 223	224
c) Kinder, die am 1.1.2023 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
225	226	<input type="checkbox"/> 227	

\* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

## 2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

siehe Rubrik "außergewöhnliche Belastungen" - CE Seite 6 Felder 616 bis 633

## 3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

228 Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, Steuerpflichtige die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendungen zu Gunsten des Kindes
229	230
231	232
233	234

\* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimentenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken "Aktivitäten" angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

	235
	236
	237

## 4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Für jede Beantragung einer Bonifikation für Kinder, für die ein Recht auf Steuerermäßigung 2021 oder 2022 endete müssen die untenstehenden Details angegeben werden. (Falls das adjustierte Einkommen 76 600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Zahl der Kinder unter Rubrik 1 übersteigt 5 Einheiten).

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
238	239
240	241

# WERBUNGSKOSTEN - FO - FAHRTKOSTEN - FD - ARBEITSSTÄTTE AUßERBERUFLICHER FREIBETRAG

nationale Identifikationsnummer	Jahr 2023																				
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td><td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>										

## 1. Zusammenveranlagung aufgrund eines gemeinsamen Antrags

- Partner, Antragsteller einer Zusammenveranlagung gemäß dem Steuertarif der Steuerklasse 2 gemäß Artikel 3bis LIR und  
 - Ehegatten, von denen einer ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist, die nicht getrennt leben  
 und die Anwendung von Artikel 3 d L.I.R. beantragen,  
 unterliegen der Besteuerung durch Veranlagung und **müssen den Vordruck 100 ausfüllen.**

## 2. Einzelveranlagung auf Antrag und Antrag auf Umverteilung des gemeinsamen adjustierten steuerpflichtigen Einkommens laut Artikel 3ter LIR

- Ehepartner laut Artikel 3 L.I.R. und  
 - Partner laut Artikel 3bis L.I.R.  
 die eine strikte Einzelveranlagung gemäß Artikel 3ter (2) L.I.R. oder eine Einzelveranlagung mit Umverteilung der Einkommen gemäß Artikel  
 3ter (3) L.I.R. beantragen, unterliegen der Besteuerung durch Veranlagung und **müssen den Vordruck 100 ausfüllen.**

## 3. Abzüge für Fahrtkosten - FD und andere Werbungskosten - FO (Aufwendungen, die unmittelbar zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen gemacht werden)

Zur Berechnung der Fahrtkostenpauschale -FD bemisst sich die Entfernung in Entfernungseinheiten zu 99 € pro Jahr, die die  
 Kilometerdistanzen in gerader Linie zwischen den Wohnsitz- und Arbeitsstättegemeinden ausdrücken, unabhängig vom  
 Fortbewegungsmittel. Ab dem Steuerjahr 2013 werden die 4 ersten Einheiten - FD zu 99 € der Tabellen des Memorial A n° 125 vom 10.  
 März 2023 nicht mehr berücksichtigt. Der jährliche Pauschalabzug ist auf 26 Entfernungseinheiten zu 99 € oder 2 574 € begrenzt. Falls im  
 Laufe des Steuerjahres 2023 vom 1.1. bis 31.12.2023, durch eine Veränderung der Wohnsitz- oder Arbeitsstädtengemeinde, die  
 Entfernungseinheiten zunehmen, so tritt diese im Monat der Aenderung in Kraft. Eine Abnahme der Entfernungseinheiten im Laufe des  
 Steuerjahres 2023 hat keinen Einfluss auf das Steuerjahr 2023.

**3.a** Der Pauschalabzug für **Fahrtkosten - FD** ist abhängig von Wohnsitz- und Arbeitsstädtengemeinden. Nähere Einzelheiten können als Anlage  
 beigefügt werden.

	Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner	
Gemeinde	Arbeitsstätte 301		Arbeitsstätte 302	
Zeitraum	Vom 303	Bis 304	Vom 305	Bis 306
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 307		Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 308	
Gemeinde	Arbeitsstätte 309		Arbeitsstätte 310	
Zeitraum	Vom 311	Bis 312	Vom 313	Bis 314
Häufigkeit	Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 315		Tage <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 316	

**3.b Ein Mindestpauschalabzug für Werbungskosten - FO in Höhe von 540 € steht jedem Arbeitnehmer zu, respektiv 300 € jedem  
 Rentner.** Der Mindestpauschalabzug ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung  
 gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Der Mindestpauschalabzug ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer  
 Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten  
 niedriger ist als der Mindestpauschalabzug wird letzterer abgezogen. Falls die Summe der tatsächlichen Kosten höher ist als der  
 Mindestpauschalabzug, sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen.

**3.c** Für jede Beantragung eines **erhöhten Pauschalabzugs** für Werbungskosten - FO für Arbeitnehmer aufgrund einer  
**Körperbehinderung oder eines Körpergebrechens** ist eine Kopie des ärztlichen Attestes mit dem Minderungsgrad der Arbeitsunfähigkeit  
 beizufügen (**siehe Rubrik außergewöhnliche Belastungen - CE Seite 6 Felder 607 bis 610**)

## 4. Außerberuflicher Freibetrag

Falls einer der Ehegatten Tätigkeitseinkünfte erzielt und der andere Ehegatte, am Anfang des Steuerjahrs, während weniger als 3 Jahren (36  
 Monate) eine Pension oder Rente, muss das untenstehende Datum zur Beantragung eines außerberuflichen Freibetrags laut Artikel 129b (2)  
 c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehegatten angegeben werden. Der außerberufliche Freibetrag beträgt 4 500 € pro Steuerjahr oder 375 € pro  
 Monat in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

Die Rente / Pension besteht seit dem

# SONDERAUSGABEN

nationale Identifikationsnummer										Jahr 2023									

## 1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreier Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

DS1

### A. Renten und dauernde Lasten

1. auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend 401
  2. an den geschiedenen Ehepartner (Maximum 24 000€ für jeden geschiedenen Ehepartner),
    - die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden 402
    - die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 403
    - die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden 405
- <sup>404</sup> Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 401 bis 405)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	In 2023 entrichtete Lasten und Renten
406	407	408
409	410	411

### B. a) Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder sich im Bau befindlichen Immobilien werden auf Blatt "L" des Vordrucks 100 eingetragen)

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2023	Schuldzinsen	Zinsgutschrift, Zinszuschuss
412	413	414	415	416
417	418	419	420	421
422	423	424	425	426
427	428	429	430	431

### b) Versicherungsprämien

1. Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
2. Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)	Prämien (Taxen und Unkosten inbegriffen)
432	433	434
435	436	437
438	439	440
441	442	443
444	445	446
447	448	449

der niedrigere Betrag (Höchstbetrag oder Summe) ist in Feld 452 einzutragen

Höchstbetrag 672 €. Dieser Betrag erhöht sich um 672 € für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte 450 Summe 451 452

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m)  <sup>453</sup> Erwerb einer beruflichen Einrichtung  <sup>454</sup> Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen 455 oder des steuerpflichtigen Ehepartners 456 (Anzahl der Kinder angeben):

### C. Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem 457

# SONDERAUSGABEN

nationale Identifikationsnummer Jahr 2023

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## 1. Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind (Fortsetzung)

### D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
501	502	503	504	505
506	507	508	509	510
<b>Summe</b>			511	512

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.

Versicherungsgesellschaft / Kreditinstitut	Vertragsbeginn	Vertragsende	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
513	514	515	516	517
518	519	520	521	522
<b>Summe</b>			523	524

Die Beträge der abziehbaren Prämien aus den Feldern 511, 512, 523 und 524 werden nicht automatisch übertragen. Geben Sie bitte die Beträge laut vorgesehenen Voraussetzungen in Feld 525 ein.

Höchstbetrag von 3 200 € für den Steuerpflichtigen und 3 200 € für den Ehepartner

525
-----

### E. Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden (gemäß beigefügter Anlage)

Bausparkasse	2023 gezahlte Beiträge		
	Vertragsbeginn	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner
526	527	528	529
530	531	532	533
<b>Summe</b>			534

Der niedrigere Betrag (Höchstbetrag aus Feld 534 oder Summe der Felder 528 bis 533) ist in Feld 535 einzutragen

Höchstbetrag 672 € (1 344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres). Dieser Betrag erhöht sich für den Ehepartner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

534
-----

535
-----

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 401 bis 535)

536
-----

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 536) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Mindestpauschbetrag beträgt jährlich 480 €. Ehepartner, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Mindestpauschbetrag zu. Der Abzug des Mindestpauschbetrags ist im Tarif der Lohn- und Pensionssteuertabelle integriert und wird somit für die Steuerberechnung gemäß dieser beiden Steuertabellen nicht vom Brutto abgezogen. Er ist somit auch nicht "sichtbar" auf einer Hauptsteuerkarte eingetragen. Eine einzige Hauptsteuerkarte wird pro Haushalt ausgestellt.

537
-----

## 2. Sonderausgaben, die außerhalb des Pauschbetrags abzugsfähig sind

DS2

**A.** Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts (freiwillig oder fakultativ siehe Feld 460) an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte	In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte
538	539

**B.** Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

1. Persönliche, **von Lohnempfängern gezahlte**, bis zum Höchstbetrag von 1 200 € absetzbare Beiträge

540
-----

2. **Von Selbständigen**, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, **gezahlte** Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

541
-----

Beitritt an ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen an seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------

**C.** Spenden (die Summe der Spenden kann nicht niedriger sein als 120 €, nicht höher sein als 1 000 000 € und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Einzelheiten der Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Empfänger	Betrag	Empfänger	Betrag	
542	543	544	545	Vortrag 2021
547	548	549	550	546
552	553	554	555	Vortrag 2022
556	557	558	559	551
				Spenden 2023
				560

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 536 oder 537 und 538 bis 560)

561
-----

